

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1977	Herausgegeben zu Saarbrücken, 20. Mai	Nr. 19
------	---------------------------------------	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis. Vom 31. März 1977	405
II. Amtliche Bekanntmachungen	423

I. Amtliche Texte

151	Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis
Vom 31. März 1977	

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011) sowie des § 13, der zum Reichsnaturschutzgesetz ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 18. Januar 1974 (Amtsbl. S. 120) wird mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – für den Bereich des Landkreises Saarlouis folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 3 näher bezeichneten und in den angefügten Lageplänen dargestellten Flächen werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Sie sind in dem Landschaftsschutzkartenwerk des Landkreises Saarlouis auf topogr. Kartenblättern im Maßstab 1:10 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, in gelber Farbe angelegt und rot umrandet; diese Karten sind in je einer Ausfertigung bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde –, beim Landrat – Untere Naturschutzbehörde – in Saarlouis sowie für den jeweiligen Stadt- und Gemeindebereich bei dem Bürgermeister der Stadt bzw. Gemeinde zur Einsicht durch jedermann hinterlegt und archivmäßig aufbewahrt. Für die Stadt-

und Gemeindebereiche gelten folgende topogr. Kartenblätter:

01 – Gemeinde Schmelz:	9 TK 25 V ₁₀ 6506 NO/SO, 6507 NW/SW/NO/SO, 6606 NO, 6607 NW/NO
02 – Gemeinde Lebach:	6 TK 25 V ₁₀ 6507 NW/NO/SW/SO, 6607 NW/NO
03 – Gemeinde Rehlingen:	8 TK 25 V ₁₀ 6505 SO/SW, 6605 NW/NO/SW/SO, 6608 NW/SW
04 – Stadt Dillingen:	4 TK 25 V ₁₀ 6606 NW/NO/SW/SO
05 – Gemeinde Nalbach:	4 TK 25 V ₁₀ 6506 SO, 6507 SW, 6606 NO, 6607 NW
06 – Gemeinde Saarwellingen:	5 TK 26 V ₁₀ 6606 NO/SO, 6607 NW/NO/SW
07 – Gemeinde Wallerfangen:	4 TK 25 V ₁₀ 6605 SO, 6606 SW, 6705 NO, 6706 NW
08 – Stadt Saarlouis:	6 TK 25 V ₁₀ 6606 NW/NO/SW/SO, 6706 NW/NO

- 09 – Gemeinde Schwalbach: 4 TK 25 V₁₀
6606 SO, 6607 SW, 6706 NO, 6707 NW
- 10 – Gemeinde Überherrn: 8 TK 25 V₁₀
6605 SO, 6606 SW/SO, 6705 NO, 6706 NW/NO/SW/SO
- 11 – Gemeinde Wadgassen: 6 TK 25 V₁₀
6706 NW/NO/SW/SO, 6707 NW/SW

§ 2

Die Begrenzung der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf Linien, die in dem als Landschaftsschutzkarten verwendeten topographischen Kartenwerk 1:10 000 dargestellt sind: auf Parzellen-, Flur-, Gemarkungs-, Kreis- und Landesgrenzen, auf Straßen, Wegen, Bachläufen, an Waldrändern und Baugebietsgrenzen, oder sie verläuft auf geraden Linien zwischen in der Karte eindeutig erkennbaren geographischen Punkten. Soweit sie ausnahmsweise auf kurzen Teilstrecken nicht klar in der Landschaftsschutzkarte erkennbar ist, wird sie in § 3 ergänzend beschrieben; diese Teilstrecken sind in der Landschaftsschutzkarte durch die Ziffern 1 bis 13 gekennzeichnet. Zusammenhängende, großräumige Landschaftsschutzgebiete sind zur besseren Zuordnung zu den durch Kennziffern bestimmten Gemeindebereichen mit nicht beschriebenen Grenzen unterteilt. Diese Grenzen haben nur gliedernden Charakter (rot gepunktet).

§ 3

Die Landschaftsschutzgebiete (L) im Landkreis Saarlouis (3) werden nach Ausdehnung und Lage wie folgt beschrieben:

- L 3.01.01 Im Bereich der Gemeinde Schmelz: Im Norden und Westen der Ortsteile Dorf und Limbach der Abhang zum Sollbach mit den Gewannen: In den Birkenstücker, Auf der Arth, Im Entenpfuhl, Geishöll, Am Laychen. In Gemarkung Dorf: Fluren 1 und 5, in Gemarkung Limbach: Fluren 1, 2, 4 und 21.
- L 3.01.02 Im Bereich der Gemeinde Schmelz: Rund um den Ortsteil Limbach-Auschet, zwischen Prims im Osten und Kreisgrenze im Norden und Westen sowie Straße Michelbach-Bahnhof, Michelbach im Süden mit Mühlenwald, Jungenwald, Schatterberg, ohne das Wohngebiet Schattertriesch. In Gemarkung Limbach: Fluren 19 und 20, in Gemarkung Außen: Fluren 8 und 9, in Gemarkung Michelbach: Flur 1.
- Ergänzende Grenzbeschreibung:
Ziffer 1 in Landschaftsschutzkarte: östlich Auschet zwischen Straße und Kreisgrenze bildet der Nordwestrand der Parzelle 178, Flur 19 die Grenze.
Ziffer 2 in Landschaftsschutzkarte: die Begrenzung verläuft hier am Süd- und Ostrand der Parzelle 298/48 entlang dem Ostrand der Parzellen 299/48 und 49/1 bis zum Grenzwinkel im Südosten der Parzelle 51 von da auf der Südgrenze der Parzellen 55, 207/56 und 208/57, Flur 19.

L 3.01.03
02

Im Bereich der Gemeinde Schmelz der Große Horst, der Kleine Horst, das Gehemm. In Gemarkung Bettingen: Flur 2, in Gemarkung Limbach: Fluren 16 und 18.

L 3.01.04

Im Bereich der Gemeinde Schmelz: Zwischen Ortsteil Außen im Osten und Kreisgrenze im Westen, am Lückner, Geisweiler Hof, Hollerborner Hof, Gischberg, An Kansas, Außener Marbach, Heid. In Gemarkung Reimsbach: Fluren 12 und 13, in Gemarkung Michelbach: Flur 4, in Gemarkung Außen: Flur 1, 4, 5, 6, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

~~L 3.01.05~~
~~02~~
L 3.01.05
05

Im Bereich der Gemeinden Schmelz und Nalbach: südlich anschließend an das Landschaftsschutzgebiet L 3.01.04 zwischen Ortsteil Hüttersdorf im Osten und Kreisgrenze im Westen mit Hüttersdorfer Marbach, Engelsgrund, Hüttersdorfer Wald, Bubricher Wald und Peterswald.

In Gemarkung Hüttersdorf: Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19 und 20, in Gemarkung Piesbach: Flur 9, in Gemarkung Körprich: Flur 1.

Ergänzende Grenzbeschreibung:

Ziffer 3 in Landschaftsschutzkarte: An dem Gemeindewald Heid, Schmelz-Außen springt die Grenze am Ostrand der Parzelle 198/1, Flur 4, Gemarkung Hüttersdorf über.

Ziffer 4 in Landschaftsschutzkarte: Die Begrenzung verläuft hier am Gemeindewald Hüttersdorf entlang der Ostgrenze der Parzellen 59 bis 73, Flur 8, Gemarkung Hüttersdorf, und von da südlich in gerader Verlängerung zur Nordost-Ecke der Parzelle 150/103.

L 3.05.06

Im Bereich der Gemeinde Nalbach: Der Litermont, Südhang mit Nalbacher und Piesbach-Bettstatter-Wald zwischen Straße Diefen-Düppenweiler im Westen und Gemarkungsgrenze Hüttersdorf im Osten.

In Gemarkung Nalbach: Fluren 5 und 6, in Gemarkung Piesbach: Fluren 1, 9 und 10.

L 3.01.07
02

Im Bereich der Gemeinden Schmelz und Lebach: Das Waldgebiet östlich der Prims mit Schwammheck, Boschwald, Moritzwald, Fahrwald, Taubental, Bruchwald, Hahnwald.

In Gemarkung Bettingen: Flur 11, in Gemarkung Primswiler: Flur 1, in Gemarkung Hüttersdorf: Fluren 27, 28 und 29, in Gemarkung Lebach: Fluren 12, 13, 14 und 15, in Gemarkung Hahn: Flur 3, in Gemarkung Niedersaubach: Flur 1.

Ergänzende Grenzbeschreibung:

Ziffer 5 in Landschaftsschutzkarte: An Schwammheck verläuft die Grenze am Südrand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Galgenberg des Ortsteiles Schmelz-Bettingen vom 19. März 1970.

- L 3.09.35 Im Bereich der Gemeinde Schwalbach, Ortsteile Bous der bewaldete Abhang der B 51 an der Saar zwischen Kloster Heiligenborn und Kreisgrenze zu Völklingen, die Schleid.
In Gemarkung Bous: Fluren 9 und 13.
- L 3.08.36 Im Bereich der Stadt Saarlouis, Stadtteile Picard, Neuforweiler und Lisdorf, das Tal des Mühlenbaches östlich Neuhof, Taffingsmühle, Brenkelhübel, St. Antoine.
In Gemarkung Picard: Flur 13,
in Gemarkung Neuforweiler: Fluren 3, 4 und 8,
in Gemarkung Lisdorf: Fluren 11, 12, 13 und 19.
- L 3.08.37
11 Im Bereich der Stadt Saarlouis und der Gemeinde Wadgassen, der Abhang vom „Lisdorfer Berg“ zur Saar zwischen Sportplatz Lisdorf im Norden und dem öffentlichen Weg Wadgassen–Neuforweiler im Süden mit Oberster Flur, Differter Loch, Pfaffenberg, Roßberg, Deppenberg, Rotsolig, Krötenberg.
In Gemarkung Lisdorf: Fluren 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24 und 25,
in Gemarkung Wadgassen: Fluren 2 und 4.
Ergänzende Grenzbeschreibung:
Ziffer 13 in Landschaftsschutzkarte: Auf Lisdorfer Berg gilt die Grenze entsprechend der eingetragenen Landschaftsschutzgrenze im Flächennutzungsplan der Stadt Saarlouis vom 11. September 1973.
- L 3.10.38 Im Bereich der Gemeinde Überherrn die Abhänge von Berus zum Tal der Bist mit Burgspitze, Hasenhübel, Scheischesloch, Klarichen, Tirolerfels, Wirbelfels, Chirath, Merterloch, Häselter und das Gelände westlich Berus an der Landesgrenze mit ehemaligem Röchtling'schen Steinbruch, St. Oranna und Karlshof.
In Gemarkung Berus: Fluren 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 20, 21 und 22.
- L 3.10.39 Im Bereich der Gemeinde Überherrn zwischen Straße Bisten–Merten im Norden, Landesgrenze im Westen, Bist im Süden, und ehemaliger Straßenbahntrasse im Osten, Bitschert.
In Gemarkung Bisten: Flur 1,
in Gemarkung Überherrn: Flur 13.
- L 3.08/10.40
11 Im Bereich der Gemeinde Überherrn, der Stadt Saarlouis und der Gemeinde Wadgassen, nördlich der Straße Überherrn–Differten, Tal der Bist zwischen Bisten und Differten, Beruser Bruch, Bistener Wiesen, Theispeter, Linsler Hof, Eulenmühle, Geisberg, Wadgasser Wald, Schäferieberg.
In Gemarkung Altforweiler: Flur 6,
in Gemarkung Berus: Fluren 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19,
in Gemarkung Bisten: Flur 3,
- in Gemarkung Neuforweiler: Flur 2,
in Gemarkung Überherrn: Flur 1,
in Gemarkung Wadgassen: Fluren 1, 2 und 4,
in Gemarkung Differten: Fluren 1, 2, 7, 14 und 17,
in Gemarkung Werbeln: Flur 3.
- L 3.11.41 Im Bereich der Gemeinde Wadgassen
- 11.41.1 Ortsteil Werbeln, Wäldchen an Straße Differten–Werbeln, Kappeler Heck.
In Gemarkung Werbeln: Flur 2.
- 11.41.2 Ortsteile Werbeln und Schaffhausen, der bewaldete Abhang zum Werbelner Bach, östlich Werbeln mit Rotenberg, Weiherberg, Teibelsgrund.
In Gemarkung Werbeln: Flur 2,
in Gemarkung Schaffhausen: Fluren 4, 5, 7 und 8.
- L 3.10.42 Im Bereich der Gemeinde Überherrn, westlich und südlich Ortsteil Überherrn zwischen Straße Überherrn–Creutzwald und Landesgrenze mit Tal der Bist, Stendinger, Marhof, Buchenstauden.
In Gemarkung Überherrn: Fluren 6, 8, 9, 10, 11, 12 und 13.
- L 3.10.43
11 Im Bereich der Gemeinden Überherrn und Wadgassen, der im Kreisgebiet gelegene Teil des Warndtwaldes, begrenzt durch die Straße Überherrn–Differten sowie den Waldrand im Norden, Straße Überherrn–Creutzwald und Landesgrenze im Westen, durch Kreisgrenze im Süden.
In Gemarkung Überherrn: Fluren 1, 6 und 7,
in Gemarkung Differten: Fluren 10, 11, 12 und 13.

§ 4

In den geschützten Gebieten ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 5

1. Zur Vermeidung der im § 4 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

2. Dies gilt insbesondere für:

- bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen; ausgenommen sind Zäune zum Schutze von Erzeugnissen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Diese Zäune und dgl. dürfen in der freien Feldflur die Höhe von 1,20 m und eine Pfostenstärke bei Holz von 17 cm, bei Beton und Eisenbeton von 10 cm oder bei Eisen von 5 cm nicht überschreiten. Pfosten, Tore und Überstiege sind farblich dunkelgrün, grau, oliv oder braun zu halten;

- c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Erdbestandteilen sowie für jede Änderung der Bodengestaltung einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Weiher;
 - d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch; hierzu gehört auch Rodung und Kahlschlag von Waldteilen;
 - e) die Anlage von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
 - g) die Errichtung von Hochspannungsleitungen oder sonstigen Drahtleitungen sowie Seilbahnen und Sesselbahnen und Sesselliften;
 - h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
 - i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen;
 - j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahrzeuge und ähnliches.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 4 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 4 abgewendet werden kann.

In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 6

1. Die §§ 4 und 5 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt schonen sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Errichtung von Fischerei- und Jagdhütten.
2. Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderungen nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der im § 4 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerläßlich ist.
3. Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutzfläche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn Eigenschaften der erstgenannten

Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland und Grünland ist nicht anzeigepflichtig.

4. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 7

1. In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 4 zulassen.
2. Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

§ 8

1. Eine Erlaubnis (§ 5, Abs. 3) und eine Ausnahmegewilligung (§ 7) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen werden.
2. Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 10

Wer eine der in den §§ 4 und 5, Abs. 2 bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung der Unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen in Höhe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Nach § 22 dieses Gesetzes können bewegliche Gegenstände, die durch die Straftat erlangt sind, eingezogen werden.

§ 11

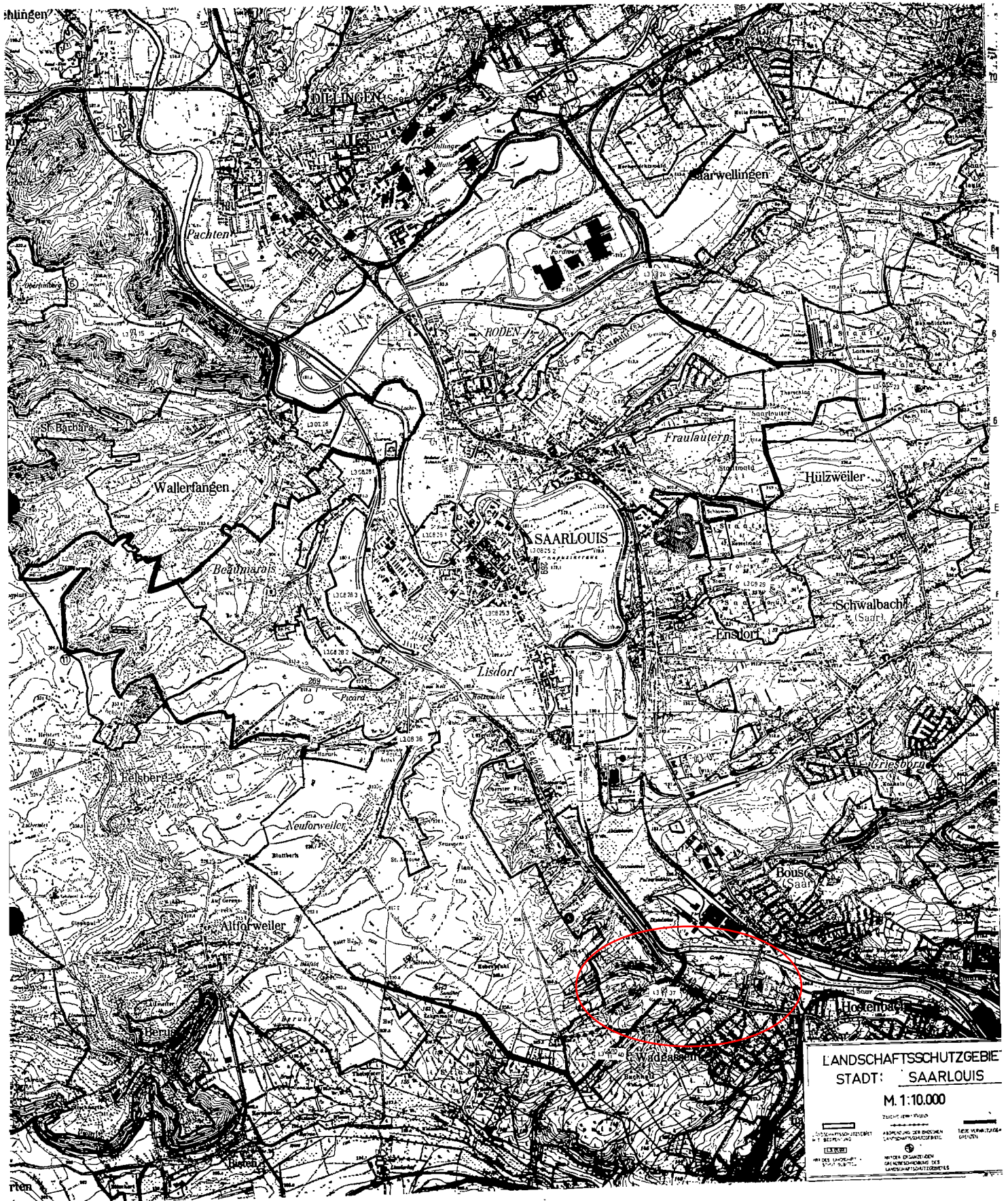
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft. Gleichzeitig gelten als außer Kraft gesetzt die früher zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Saarlouis erlassenen Verordnungen vom 21. Februar 1938 (Amtsbl. S. 71) vom 7. November 1951 (Amtsbl. S. 1401) vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) vom 10. August 1960 (Amtsbl. S. 126, 1961).

Saarlouis, den 31. März 1977

Der Landrat in Saarlouis

Untere Naturschutzbehörde

Riotte



**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis

Nach § 6 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz
Rehlinger**

Zusatz Paragraph (§ 6a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 28. April 2016	Nr. 16
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1884 zur Änderung des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes. Vom 24. Februar 2016 . . .	272
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter. Vom 24. März 2016	272
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kasbruch“ (N 6609-302). Vom 24. März 2016	273
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saaraue nordwestlich Wadgassen“ (N 6706-303). Vom 24. März 2016	280
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Östlich Wochern“ (L 6404-301). Vom 24. März 2016	285

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend die Löschung des Exequaturs als Honorarkonsul des Königreichs Tonga in Düsseldorf, Herrn Alexander Müller. Vom 14. April 2016	292
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	292
Stellenausschreibung des Landesamtes für Zentrale Dienste	295
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz.	295

103 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saaraue nordwestlich Wadgassen“ (N 6706-303)

Vom 24. März 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 14,4 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Saaraue nordwestlich Wadgassen“ (N 6706-303) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Wadgassen, westlich der Saarbrücke zwischen der Saar und der BAB 620.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Wadgassen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Er-

6. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
 7. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verkehrsfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
 8. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 9. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.
- (2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:
- bei Vorkommen der Art **1337 Biber (Castor fiber)**
- a) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
 - b) Hunde im Umkreis von 50 Metern um Biberburgen frei laufen zu lassen.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutz-

behörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saarwiesen bei Wadgassen“ vom 16. August 1999 (Amtsbl. S. 1321) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. 1977, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. März 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

